



Reglement über Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Arlesheim

vom 16. Februar 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim, gestützt auf § 78 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und § 2 Absatz 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen, Grundsätze, Begriffe

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich, Definitionen

¹ Das Reglement regelt das Anbringen, die Grösse und Gestaltung von permanenten und temporären Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund.

² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen. Es sind dies:

- Firmenanschriften: Diese können bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und Signet;
- Eigenreklamen: Diese werben für Firmen sowie Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen;
- Fremdreklamen: Diese werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden;
- Temporäre Reklamen: Diese sind zeitlich begrenzte Ankündigungen, die über besondere Veranstaltungen orientieren;
- Baureklamen: Diese orientieren an der Baustelle über das Bauvorhaben und die am Bau beteiligten Betriebe, sowie über Verkauf und Vermietung des Bauobjektes;
- Plakatanschlagstellen: Dies sind Reklameeinrichtungen, die der wechselnden Anbringung von Plakaten dienen;
- Informationstafeln: Sie können neben einem Ortsplan mit Strassenverzeichnis und lokalhistorischen Hinweisen oder ähnlichem zusätzliche Werbeflächen enthalten.

§ 3 Grundsätze für die Ausgestaltung

¹ Reklamen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften des Bundesrechtes sowie nach Reklamevorschriften des kantonalen Rechtes. Für die Beurteilung der verkehrspolizeilichen Aspekte gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) und der darauf beruhenden Weisungen und Richtlinien.

² Reklamen dürfen das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstalten und müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

³ Reklamen können unbeweglich oder beweglich, unbeleuchtet, angeleuchtet, selbstleuchtend oder projiziert sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes für Strassenreklamen.

⁴ Reklamen können an der Fassade, auf dem Dach angebracht oder freistehend sein.

§ 4 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Verändern von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

§ 5 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen;
- Schaufensterbeschriftungen ausserhalb des Quartierplanes Ortskern;
- pro Fassade und Betrieb ausserhalb des Quartierplanes Ortskern
 - eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame,
 - zwei Firmenanschriften,
 - zwei Fremdreklamen,unbeleuchtet und in einer maximalen Grösse von 30 cm Höhe und 60 cm Breite;
- unbeleuchtete Angebotstafeln beim Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben. Sie dürfen den Fussgängerverkehr nicht behindern;
- drei Fahnen pro Betrieb in der Gewerbezone;
- temporäre Reklamen (einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate) auf privatem Grund, sofern sie die Voraussetzungen von § 12 dieses Reglements erfüllen;
- Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen.

² Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen § 3 dieses Reglements verstossen.

B Anzahl, Grösse und Ausgestaltung der Reklamen

§ 6 Reklamen in den Quartierplänen

¹ Sofern in den Quartierplänen nicht anders geregelt, sind Schriften an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben zulässig. Sie können unbeleuchtet oder angeleuchtet sein. Die Grösse der Reklame hat sich der Fassadengestaltung unterzuordnen.

² Die Schaufensterbeschriftung hat farblich mit der Fassade zu harmonisieren.

³ Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder sind zulässig.

⁴ Selbstleuchtende Reklamen sind nur ausnahmsweise gestattet.

§ 7 Reklamen in den W- und WG-Zonen

¹ Reklamen dürfen nur strassenseitig angebracht werden. Schriften und Signete dürfen die Höhe von 1.0 m nicht übersteigen. Schilder sind bis 1.5 m² zulässig.

² Dachreklamen, Fahnen und bewegliche Reklamen sind nicht zulässig.

§ 8 Reklamen in der Gewerbezone

¹ Die Reklameeinrichtungen dürfen die folgenden Abmessungen nicht überschreiten:

- Schriften und Signete Höhe bis 2.0 m;
- Schilder bis 2.0 m².

² Freistehende Schilder sind bis 2.0 m² zulässig.

³ Kubische Reklamen sind bis 1.5 m³ und einer Höhe bis 2.5 m zulässig.

⁴ Fahnen sollen die Fassadenhöhe nicht übersteigen.

⁵ Bei Reklamen unmittelbar gegenüber Wohngebieten gelten die Bestimmungen in § 7.

§ 9 Anzahl der Reklamen

Pro Betrieb und Fassade können zwei Reklamen angebracht werden. Bei zusätzlichen freistehenden Reklameeinrichtungen oder Dachreklamen ist pro Betrieb und Fassade nur eine Reklame zulässig.

§ 10 Leuchtreklamen

Der Gemeinderat kann die Betriebszeit und die Leuchtintensität von Leuchtreklamen einschränken.

§ 11 Fremdreklamen

Fremdreklamen sind zulässig:

- in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen;
- innerhalb von Sportanlagen;
- an bewilligten Plakatanschlagstellen.

§ 12 Temporäre Reklamen

Auf den Reklamen muss der Name der verantwortlichen Person oder Organisation ersichtlich sein. Für Plakate auf öffentlichem Grund, insbesondere für Wahlen und Abstimmungen gilt die Benützungsordnung, erlassen durch den Gemeinderat.

§ 13 Baureklamen

¹ Baureklamen sind unbeleuchtet und auf einer Tafel zusammengefasst zu gestalten.

² Die Fläche darf 16 m² nicht übersteigen.

§ 14 Tankstellen und Garagen

Für die Beurteilung von Reklamen an Tankstellen und Garagen ist das Normblatt „Tankstellen“ SN 640 625c der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) anzuwenden. Dabei ist auf die Umgebung und das Strassenbild Rücksicht zu nehmen.

§ 15 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen und bei besonderen Umständen Ausnahmen bewilligen, insbesondere:

- bei grossen Gebäuden im Gewerbegebiet;
- bei Gewerbehäusern;
- bei Betrieben mit grossem Publikumsverkehr.

§ 16 Plakatanschlagstellen

An Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund ist das Anbringen von Suchtmittelreklamen und Reklamen für Kleinkredite nicht gestattet.

C Verfahren

§ 17 Verfahren

Das Reklamegesuch ist mit dem amtlichen Formular an den Gemeinderat zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- eine massstäbliche Skizze mit Angaben über Art und Ausführung, Farbe und Text;
- bei Reklamen auf einer Fassade die entsprechenden Fassadenpläne mit allen vorhandenen und der zu bewilligenden Reklameeinrichtung. Bei Eingabe von Gesuchen für bewilligungspflichtige Reklamen müssen die nichtpflichtigen ebenfalls angegeben werden;

- Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, sofern der Gesuchsteller nicht Eigentümer der Liegenschaft ist.

§ 18 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren sind abhängig vom Prüfungsaufwand und betragen zwischen Fr. 50.-- und Fr. 700.--.

§ 19 Gültigkeitsdauer, Hinfall, Widerruf

¹ Der Gemeinderat kann die Bewilligung befristen.

² Die Bewilligung fällt dahin, wenn die Reklame:

- nicht innert Jahresfrist ausgeführt wird;
- ohne Bewilligung geändert oder versetzt worden ist.

§ 20 Unterhalts- und Entfernungspflicht

Reklamen oder Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten, zwecklose oder beschädigte sind auf Kosten des Eigentümers oder Liegenschaftsbesitzers zu entfernen oder zu ersetzen. Temporäre Reklamen sind spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig zu entfernen.

§ 21 Widerhandlungen

¹ Werden Widerhandlungen gegen die Reklamevorschriften festgestellt und verlangen Sicherheitsgründe nicht die sofortige Entfernung der Reklamen, so verfügt der Gemeinderat unter Hinweis auf Strafdrohung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) und Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

² Wer der Verfügung keine Folge leistet, wird gemäss Artikel 292 StGB bestraft, sofern nicht besondere Strafbestimmungen Anwendung finden.

³ Werden unzulässige Reklamen trotz Verfügung des Gemeinderates nicht innert der gesetzten Frist oder temporäre Reklamen innert 10 Tagen seit der Veranstaltung entfernt, lässt sie die Bewilligungsbehörde auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernen.

D Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

² Alle Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Februar 1998

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dr. H. Baumgartner

H. Meier

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement genehmigt:

Liestal, 20. März 1998

JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Andreas Koellreuter
Regierungsrat